

Verordnung brennbare Flüssigkeiten

Die Novelle der Verordnung brennbare Flüssigkeiten 2024 - Auswirkungen der Änderung auf die VbF 2023

Einführung: Einige Zahlen für Österreich

- 67.000 Industriebetriebe
- 10.000 Tischlerei- und Holzbearbeitungsbetriebe
- Produktion Lacke und Anstriche ca. 176.000 t p. J.
- 2748 öffentliche Tankstellen
- Verbrauch Diesel ca. 6,5 Mio t p. J.
- Verbrauch Benzin ca. 1,3 Mio t p. J.
- Verteilung Antriebsarten KFZ: 50 % Diesel, 42 % Benzin
- 870 Baumärkte
- 12.000 Betriebsanlagenverfahren p. J. (alle Arten)

Rechtliches

- Eine Verordnung nach österreichischem Recht ist eine generelle bzw. abstrakte Rechtsnorm, die (im Falle der VfF) von einem Bundesminister erlassen wurde.
- Grundlage ist ein Gesetz, im Falle der VfF die §§ 69 und 82 GewO (+ andere Grundlagen, z.B. AschG).
- Inhalt sind grundlegende Vorschriften zur
 - a) Vermeidung einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Menschen (§ 69 GewO) und
 - b) zum Schutz der im § 74 Abs. 2 GewO umschriebenen Interessen (§ 82 GewO)
- Implizite Zielsetzung: Vereinheitlichung des Vollzuges

Rückblick

- BGBl. Nr. 49/1930 „Verordnung betreffend grundsätzliche Bestimmungen über die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten in gewerblichen Betriebsanlagen“ (13 Seiten, 33 §§)
- Vorarbeiten 1982 - 1990, ca. 100 Sitzungen →
- BGBl. Nr. 240/1991 „Verordnung über die Lagerung und Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten“ (37 Seiten, 131 §§, ca. 24.000 Wörter)
- Vorarbeiten 2010 - 2018, ca. 35 Sitzungen →
- BGBl. II Nr. 45/2023 „Verordnung über die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten 2023“ (29 Seiten, 52 §§, ca. 13.000 Wörter) ab 1.3.2023

Prämissen

- Eine Verordnung muss bei neuen Erkenntnissen oder Grundlagen „zeitnah“ angepasst werden → Formulierungen sollen „robust“ sein d.h. künftige Änderungen sollen nur unbedingt erfolgen müssen.
- Wenn in Verordnungen Normen zitiert oder verbindlich erklärt werden, müssen sie dem „Normunterworfenen“ vollinhaltlich kostenlos zur Verfügung stehen.
- Erläuterungen sind bei Bundesgesetzen über die parlamentarischen Materialien (nahezu) immer verfügbar, bei Verordnungen nicht (Erlassungsakt „geht unter“).
- Erlässe sind ein „ungeliebtes Hilfsmittel“.

Geltungsbereich

- Brennbare Flüssigkeiten: eigentlich „entzündliche Flüssigkeiten“ gemäß CLP - VO - VBF 2023 gilt nicht für alle Stoffe, die aus der CLP-VO ausgenommen sind (Arzneimittel, Lebensmittel, Aromastoffe usw.)
- Rechtlicher Geltungsbereich: GewO, ASchG, Eisenbahngesetz, Rohrleitungsgesetz, Apothekengesetz, Luftfahrtgesetz; auch für nicht genehmigungspflichtige und teilweise auch für bestehende genehmigte Betriebsanlagen
- Quantitativer Geltungsbereich: „Große“ Lagerungen sind ausgenommen (Behälter > 130 m³ unterirdisch oder oberirdisch, > 3 x 130 m³ = 520 m³ oberirdisch; § 1 Abs. 8 Z 1 und 2)
- Stofflicher Geltungsbereich: Entzündliche Flüssigkeiten mit Flammpunkt ≤ 60° C, Gasöl und Petroleum

Grundlagen

Flammpunkt VbF 1991	Bezeichnung VbF 1991	Flammpunkt VbF 2023	Bezeichnung VbF 2023
Über ADR definiert, namentlich genannt bzw. Flp. < - 18°C	„besonders gefährliche brennbare Flüssigkeiten“		
< 21° C	A I	< 23° C	Kategorie 1 Siedebeginn ≤ 35°C
			Kategorie 2 Siedebeginn > 35°C
≥ 21°C - ≤ 55°C	A II	≥ 23°C - ≤ 60°C	Kategorie 3 *)
< 55°C - ≤ 100°C	A III	- (im GHS-System Grenze bei 93°C)	
< 21° C mit Wasser mischbar	B I		
≥ 21°C - ≤ 55°C mit Wasser mischbar	B II		
			*) Für Zwecke der CLP – VO können Gasöle, Diesel und leichte Heizöle mit einem Flammpunkt zwischen 55° C und 75° C zur Kategorie 3 zählend gelten (CLP-Text) → VbF – Kategorie 4 (Gasöle und Petroleum)

Grundlagen

- VbF 1991: Klasse B (mit Wasser mischbar) ohne weitere Nennung - bedeutungslos
- Nicht zu verwechseln mit der Ausnahme nach § 3 Abs. 2 Z 3 VbF 1991: „Zubereitungen mit einem Flammpunkt von 21 °C oder mehr, deren Masseanteil an Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 100 °C oder an festen Stoffen 30 vH, ... übersteigt“
(+ Lösungsmitteltrennprüfung)
- Keine „Ungefährlichkeit“ bei Verdünnung (Paradigmenwechsel Lösbarkeit - Explosionsgefahr)
- Nunmehrige Ausnahmen: § 1 Abs. 9 und § 3 Abs. 4 VbF 2023
- Scheibenfrostschutz ist daher üblicherweise VbF - Kategorie 3

Ethanol		
Anteil Gew-%	Flammpunkt in °C	
100	12	Gefahrenkategorie 2 H 225
90	17,5	
80	19,5	
70	21	
50	24	Gefahrenkategorie 3 H 226
5	60	
< 5	> 60	Nicht eingestuft

Zum Geltungsbereich

- VbF 2023 gilt nicht für Stoffe die von der CLP - VO ausgenommen sind (Aromastoffe, Lebensmittel usw.)
- Flüssigkeiten der Klasse III der VbF 1991 sind nicht mehr erfasst
- Gasöle und Petroleum (Kat. 4 VbF 2023) werden über die „KN - Codes“ definiert
- Weiters sind ausgenommen:
 - Viskose brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt $\geq 23^{\circ}$ C und Nachweis gemäß ADR (§ 1 Abs. 9 VbF 2023)
 - Brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt $> 35^{\circ}$ C und Nachweis gemäß ADR (§ 3 Abs. 4 VbF 2023)
- Motorbenzin gilt gemäß § 3 Abs. 5 VbF 2023 als Kategorie 2
- Alkylatbenzin („Aspen“) gilt als Motorbenzin
- Bioethanol, Biodiesel oder Gemische mit einem Bio-Anteil $> 65\%$ sind keine flüssigen Mineralölprodukte, daher aus der VbF 2023 ausgenommen

Warum war eine Novelle nötig?

- VbF 1991 war durch das ASchG im Range eines Bundesgesetzes
- Dadurch war eine Weitergeltung durch Übergangsbestimmungen nicht möglich
- In § 51 VbF 2023 wurde die VbF 1991 in Anwendung ASchG § 125 komplett aufgehoben
- In § 49 VbF 2023 sollten nur Maßnahmen enthalten sein, die durch die frühere bescheidmäßige Umsetzung nicht ohnehin vorhanden sind → Resultat waren „überschießende“ Regelungen
- Einige Punkte konnten weitgehend einhellig durch Auslegung und Interpretation geklärt werden, einige nicht
- VbF - Novelle BGBl. II Nr. 141/2024 ab 1.7. 2024

Textgegenüberstellung

VBF 2023	VBF Novelle
<p>§ 12. (1) Sicherheitsschränke müssen folgenden Anforderungen entsprechen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1..... 2..... 3..... 4. <p>bei Sicherheitsschränken ist abweichend von Z 3 eine mit einem Filter zur Aufnahme von Kohlenwasserstoffen versehene Lüftung als Abluftführung in den Aufstellungsraum zulässig; in diesem Fall dürfen</p> <p>a) die Lagermengen der Gefahrenkategorie 1 oder 2 höchstens 100 l (Summe) betragen</p>	<p>§ 12. (1) Sicherheitsschränke müssen folgenden Anforderungen entsprechen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1..... 2..... 3..... 4. <p>bei Sicherheitsschränken ist abweichend von Z 3 eine mit einem Filter zur Aufnahme von Kohlenwasserstoffen versehene Lüftung als Abluftführung in den Aufstellungsraum zulässig; in diesem Fall dürfen</p> <p>a) die Lagermengen der Gefahrenkategorie 1 höchstens 50 l und der Gefahrenkategorie 2 höchstens 100 l, in Summe jedoch nicht mehr als 100 l, betragen</p>
<p>§ 33. (1) Brennbare Flüssigkeiten dürfen nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle sowie der folgenden Absätze oberirdisch gelagert werden.....</p>	<p>§ 33. (1) Brennbare Flüssigkeiten dürfen nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle sowie der folgenden Absätze oberirdisch gelagert werden.....</p> <p>(1a) Abs. 1 gilt sinngemäß für Arbeitsstätten, auswärtige Arbeitsstellen oder Baustellen im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG). Tabellenziffer 1 gilt auch bei Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in Vorratscontainern auf Baustellen und in auswärtigen Arbeitsstellen</p>

Analyse

- § 12: In der Tabelle nach § 33 VbF 2023 steht bei der Gefahrenkategorie 1 50 l
- Diese Begrenzung ist auch bei § 12 erwünscht (dzt. „sofern § 12 Abs. 1 Z 4 nicht anderes vorsieht“ - GK 1 + 2 100 l, könnte auch nur 100 l GK 1 sein)
- § 33 Abs. 1a: Auf Containerlagerung u.dgl. wurde „vergessen“, Mengen gemäß Tabelle § 33, Z 1
- Containerlagerung ist kein Brandabschnitt - Schutzstreifen gemäß § 35, zumindest 3 m bei GK 4, 5 m bei GK 1 - 3 bis 1000 l, danach bis 10 m ansteigend (§ 35 Abs. 2 und 3 neu)

	Gefahrenkategorie			
	1	2	3	4
1. Außerhalb von Sicherheitsschränken.....	-/10/15	50/75/100/150	300/450/600/900	500/750/1000/1500
2. In Sicherheitsschränken in Arbeits-, Verkaufs- und Vorratsräumen, sofern § 12 Abs. 1 Z 4 nicht anderes vorsieht	50	500	2500	5000

Textgegenüberstellung

Tabelle § 33

Ort Lagerart		Höchstzulässige Lagermenge in Liter			
		Gefahrenkategorie			
		1	2	3	4
je Brandabschnitt in Gebäuden (mit Ausnahme von Lagerräumen und Lagergebäuden)					
1. außerhalb von Sicherheits-schränken in Arbeits-, Verkaufs- oder Vorratsräumen	bis 500 m ² Grundfläche ohne Gefahren-kategorie 1	-	100	600	1000
	bis 500 m ² Grundfläche mit Gefahren-kategorie 1	10	50	300	500
	über 500 m ² Grundfläche ohne Gefahren-kategorie 1	-	150	900	1500
	über 500 m ² Grundfläche mit Gefahren-kategorie 1	15	75	450	750

Analyse

- § 33 Abs. 1 verwendet den Begriff „Lagerart“
- Nur in der Überschrift der Tabelle Begriff „Ort“ → Vereinheitlichung
- Keine Einigung hinsichtlich der Auslegung „mehrere Lagerräume“
- BMAW - Meinung: Zwar mehrere Lagerräume möglich, aber z.B. insgesamt in Lagerräumen maximal 20.000 l für die gesamte Betriebsanlage
- Meinung Vortragender: Bis zur Höchstmenge § 1 Abs. 8 mehrere Lagerräume mit z.B. je 20.000 l zulässig

Lagerart	Gefahrenkategorie			
	1	2	3	4
In Lagerräumen	250	20.000 (100.000)		130.000
In Lagergebäuden	250	60.000	180.000	390.000
In Lagerbereichen	250	130.000	260.000	520.000

Textgegenüberstellung

VBF 2023	VBF Novelle
<p>§ 33</p> <p>(3) Bei Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2 nach Abs. 1 gilt:</p> <p>1.....</p> <p>2.....</p> <p>3. bei Lagerung nach der Tabellenziffer 8 dürfen ausschließlich bruchfeste Behälter verwendet werden.</p> <p>(4) Bei Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 3 nach Abs. 1 gilt:</p> <p>1.....</p> <p>2.....</p> <p>3. bei Lagerung nach der Tabellenziffer 8 dürfen ausschließlich bruchfeste Behälter verwendet werden.</p>	<p>§ 33</p> <p>(3) Bei Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2 nach Abs. 1 gilt:</p> <p>1.....</p> <p>2.....</p> <p>3. bei Lagerung nach der Tabellenziffer 9 dürfen ausschließlich bruchfeste Behälter verwendet werden.</p> <p>(4) Bei Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 3 nach Abs. 1 gilt:</p> <p>1.....</p> <p>2.....</p> <p>3. bei Lagerung nach der Tabellenziffer 9 dürfen ausschließlich bruchfeste Behälter verwendet werden.</p>

Tabelle § 33				
9. in ortsbeweglichen Behältern auf ausreichend dichtem Untergrund, witterungsgeschützt und wenn das Auslaufen auf unbefestigten Boden verhindert wird (für die gesamte Betriebsanlage)	-	50	750	1 250

Analyse

- Bereinigung eines redaktionellen Versehens (Betrifft Z 9 der Tabelle von § 33 - Lex „Scheibenfrostschutz“)
- Bruchfestigkeit: Gemäß ADR (Baumusterprüfung/Prüfnachweis)
- Außenverpackung ist ADR - gemäß bruchfest → Gebinde innerhalb der Außenverpackung ist ebenfalls bruchfest, solange es in der Außenverpackung verbleibt
- Kein ADR - Transportbehälter: Bruchfestigkeit ist nach allgemeinen Kenntnissen zu beurteilen (kein Fallhöhentest usw.) - d.h. bruchfest = nicht zerbrechlich
- „Ausreichend dichter Untergrund“: keine absolute Dichtheit, Rückhalten ausgelaufener Flüssigkeit bis zur Beseitigung

Textgegenüberstellung

VBF 2023	VBF Novelle
<p>§ 35. (1) Die Breite der Schutzstreifen muss Abs. 2 entsprechend von der Außenseite der Auffangwanne bemessen sein. Entleerte Behälter....der Gefahrenkategorie 1, 2 oder 3...gelten hinsichtlich der Bemessung der Schutzstreifenbreite als gefüllt.</p> <p>....</p> <p>(2) Bei der Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten müssen folgende Schutzstreifen eingehalten sein:</p> <ol style="list-style-type: none">1. bei bis zu 1 000 l: 5 m,2. bei mehr als 1 000 l bis zu 10 000 l: von 5 m auf 10 m ansteigend,3. bei mehr als 10 000 l bis zu 100 000 l: von 10 m auf 30 m ansteigend4. bei mehr als 100 000 l: 30 m.	<p>§ 35. (1) Die Breite der Schutzstreifen den folgenden Absätzen entsprechend von der Außenseite der Auffangwanne bemessen sein. Entleerte Behälter...der Gefahrenkategorie 1, 2 oder 3...gelten hinsichtlich der Bemessung der Schutzstreifenbreite als gefüllt.</p> <p>....</p> <p>(2) Bei der Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 1, 2 oder 3 müssen folgende Schutzstreifen eingehalten sein:</p> <ol style="list-style-type: none">1. bei bis zu 1 000 l: 5 m,2. bei mehr als 1 000 l bis zu 10 000 l: von 5 m auf 10 m ansteigend,3. bei mehr als 10 000 l bis zu 100 000 l: von 10 m auf 30 m ansteigend,4. bei mehr als 100 000 l: 30 m. <p>(3) Bei der Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 4 müssen folgende Schutzstreifen eingehalten sein:</p> <ol style="list-style-type: none">1. bei bis zu 40 000 l: 3 m,2. bei über 40 000 l: 5 m. <p>(4) Bei gemeinsamer Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenkategorien 1, 2 oder 3 mit solchen der Gefahrenkategorie 4 muss die Breite des Schutzstreifens nach der Menge an brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenkategorien 1, 2 oder 3 bemessen sein.</p>

Analyse

- Ursprünglich „maßvolle“ Abmessungen, Problem durch Wegfall der VbF 1991 - § 35 galt auch für bestehende Betriebsanlagen
- Rückkehr zur früheren Version (VbF - Entwurf 2018): Schutzstreifen ab 5 m nur für GK 1 - 3, für GK 4 3 m bzw. 5 m
- Für bestehende Betriebe zusätzliche Erleichterungen:
- § 49 Abs.1 Z 6 und 7:
 - Abweichend von § 35 Abs. 2 Z 1 und Z 2 gilt: kein Schutzstreifen bis zu 5 000 l; bei mehr als 5 000 l bis zu 10 000 l ein Schutzstreifen von 10 m.
 - Abweichend von § 35 Abs. 3 gilt: kein Schutzstreifen bis zu 200.000 l

Textgegenüberstellung

VBF 2023	VBF Novelle
<p>§ 38.</p> <p>(1)</p> <p>(2)</p> <p>(3) Zwischen Abgabeeinrichtungen für Ottokraftstoffe und</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Öffnungen von Gebäuden aus Bauprodukten, die keinen Beitrag zu einem Brand leisten können, muss ein Abstand von mindestens 5 m, 2..... 3..... 4. Gebäuden aus Bauprodukten, die einen Beitrag zu einem Brand leisten können, muss ein Abstand von mindestens 8 m eingehalten werden. 	<p>§ 38.</p> <p>(1)</p> <p>(2)</p> <p>(3) Zwischen Abgabeeinrichtungen für Ottokraftstoffe und</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Öffnungen von Gebäuden aus nicht brennbaren Baustoffen muss ein Abstand von mindestens 5 m, 2. Türöffnungen in Gebäuden gemäß Z 1, die der einzige Fluchtweg aus dem Gebäude sind, muss ein Abstand von mindestens 8 m... 3. Öffnungen zu... Kellern, Gruben und Schächten, muss ein Abstand von mindestens 8 m, 4. Gebäuden aus brennbaren Baustoffen muss ein Abstand von mindestens 8 m eingehalten werden.
<p>§ 39</p> <p>(3) Abgabeeinrichtungen für Gasöle als Betriebsmittel für Kraftfahrzeuge oder zu Heizzwecken dürfen in Räumen unter folgenden Voraussetzungen aufgestellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1..... 2..... 3..... 4. das Gebäude, in dem sich die Abgabeeinrichtung befindet, muss aus Bauprodukten bestehen, die keinen Beitrag zu einem Brand leisten können. 	<p>§ 39</p> <p>(3) Abgabeeinrichtungen für Gasöle als Betriebsmittel für Kraftfahrzeuge oder zu Heizzwecken dürfen in Räumen unter folgenden Voraussetzungen aufgestellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1..... 2..... 3..... 4. Der Gebäudeteil, in dem sich die Abgabeeinrichtung befindet, muss aus nicht brennbaren Bauprodukten bestehen.

Analyse

- Ersatz der Wendung „Bauprodukte, die keinen Beitrag zu einem Brand leisten können“ durch „nicht brennbar“
- Lt. Erläuterungen „aufgrund der Diktion der aktuellen Europäischen Normung restriktive Auslegung möglich“
- ÖN EN 13501 - 1: „nicht brennbar“ = A1 und A2 = leistet keinen Beitrag zum Brand (Unterschied: A2 enthält Anteile brennbarer Bestandteile)
- Früher ÖN B 3800-1 „Beitrag zum Brand“ kein Kriterium, nur Entzündbarkeit
- Für sehr „alte“ Bestandsfälle u. U. ein Problem - Wortlaut entspricht nun wieder § 108 Abs. 1 VfB 1991
- § 39 Abs. 3 Z 4: Ersatz von „Gebäude“ durch „Gebäudeteil“

Analyse

- Mindestabstand von 8 m zwischen Türöffnungen bzw. Schächten u.dgl. und Abgabeeinrichtungen für bestehende Anlagen vielfach nicht einhaltbar (§ 38 Abs. 3 Z 2 und 3)
- Kriterium „einziger Fluchtweg aus dem Gebäude“
- Empfehlung in FAQs: kein Fluchtweg gemäß ASchG gefordert, zweite Türöffnung reicht - offenbar trotzdem vielfach keine Lösung
- Änderung in der Übergangsbestimmung § 49 Abs. 1 Z 1: § 38 Abs. 3 Z 2 und 3 gelten für bestehende Betriebe nicht
- Bestehend = zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der VbF 2023 bereits genehmigt (1.3.2023)

Exkurs Brennbarkeit

- §11 Abs.1 Z.4 VbF 2023: „Fußböden von Lagerräumen müssen...nicht brennbar...ausgeführt sein“
- „Behördenproblem“: es gibt (angeblich) keine nicht brennbaren Beschichtungen (OIB 2 Z 3.9.3: Bodenbeläge in Heizräumen A2fl)
- Fußboden ≠ Fußbodenbelag
- § 13 Abs.1 Z 1 VEXAT: Fußboden von Räumen mit Ex-Atmosphäre nicht brennbar (A)
- § 13 Abs.1 Z 2 VEXAT: Fußbodenbelag von Räumen mit Ex-Atmosphäre schwer brennbar (B)
- Gesamtkonstruktion muss ableitfähig sein

Textgegenüberstellung

VBF 2023	VBF Novelle
<p>§ 49 (1)</p> <p>1. Folgende Bestimmungen gelten nicht: § 7 Abs. 2 und 4, § 8 Abs. 2 Z 2, § 10 Abs. 2, die §§ 14 bis 20, § 21 Abs. 4 Z 2, § 25, § 40 Abs. 4, § 44 Abs. 3 zweiter Satz, Abs. 4 und Abs. 6 letzter Satz sowie § 45 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 4.</p> <p>2. Lagerbehälter müssen in Abhängigkeit von ihrem Herstellungsjahr dem § 6 Abs. 4 bis zu folgenden Terminen entsprechen:</p> <p>a) Herstellung vor 1985: Entsprechung bis 31.12.2025, b)2030, c).....2035, d)2040.</p>	<p>§ 49 (1)</p> <p>1. Folgende Bestimmungen gelten nicht: § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 2 Z 2, § 10 Abs. 2, die §§ 14 bis 20, § 21 Abs. 4 Z 2, § 25, § 38 Abs. 3 Z 2 und Z 3, § 40 Abs. 4, § 44 Abs. 3 zweiter Satz, Abs. 4 und Abs. 6 letzter Satz sowie § 45 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 4.</p> <p>2. Lagerbehälter müssen in Abhängigkeit von ihrem Herstellungsjahr dem § 6 Abs. 4 bis zu folgenden Terminen entsprechen:</p> <p>a) Herstellung bis 1985: Entsprechung bis 31.12.2025, b)2030, c)2035, d)2040.</p> <p>Wenn für einen Lagerbehälter bis spätestens 31. Dezember 2025 eine positive Prüfbescheinigung über eine nicht vor dem 1. Jänner 2025 durchgeführte Dichtheitsprüfung gemäß § 23 Z 3 vorliegt, muss der Lagerbehälter abweichend von lit. a dem § 6 Abs. 4 letzter Satz und dem § 8 Abs. 2 Z 1 und Z 5 bis spätestens 31. Dezember 2027 entsprechen; dieser Entsprechungstermin verlängert sich auf spätestens 31. Dezember 2029, wenn für den Lagerbehälter eine weitere positive Prüfbescheinigung über eine frühestens am 1. Jänner 2027 durchgeführte Prüfung gemäß § 23 Z 3 vorliegt</p>

Analyse

Redaktionelle Versehen:

- § 49 Abs. 1 Z 1: Ausnahme § 7 Abs. 2 gestrichen, da ohnehin in § 49 Abs.1 Z 3 eigene Regelung
- § 49 Abs. 1 Z 2 lit. a): „bis“ statt „vor“ (Behälter, die genau im Jahr 1985 hergestellt worden sind, wären nicht betroffen)

Übergangsfristen des § 49 Abs. 1 Z 2 wurden 2018 festgelegt, VfB ist 2023 in Kraft getreten → Härtefälle:

- Fristen blieben gleich, Härtefallregelung für Behälter mit Herstellungsdatum bis 1985 (nur für diese!)
- Verlängerung der Frist bis 2027 bzw. 2029 bei Vorliegen einer Dichtheitsprüfung (durchgeführt im Jahr 2025 bzw. 2027)

Exkurs Lagerbehälter

- § 6 Abs. 4 fordert ein Leckanzeigesystem ausschließlich mit gasförmigem Medium
- § 8 Abs. 2 Z 1 fordert dichte Verbindung des Domschachtes mit dem Lagerbehälter
- § 8 Abs. 2 Z 5 fordert den Rückhalt von Leckagemengen im Domschacht
- Ältere Behälter besitzen noch Leckanzeigen mit Flüssigkeit und keine geschlossene Verbindung des Domschachtes mit dem Behälter
- Umrüstung (Abdichtung des Spaltes zwischen Domschacht und Behälter, gasförmiges Medium an Stelle der Flüssigkeit in der Leckanzeige) nicht möglich → Behältertausch nötig

Exkurs Rohrleitungen

- VbF 1991 ist 1993 in Kraft getreten, bis 2001 waren einwandige unterirdische Lagerbehälter zulässig
- Doppelwandige Rohrleitungen waren nicht vorgeschrieben
- Umrüstung erfolgte nur für Behälter (z.B. flexible Innenhülle), meist nicht für Rohrleitungen
- VbF 2023: § 10 Abs. 3 fordert doppelwandige unterirdische Rohrleitungen
- Übergangsfrist dynamisch 10 Jahre nach Inkrafttreten der VbF, also 2033

Textgegenüberstellung

VBF 2023	VBF Novelle
<p>§ 49. (1) Für bereits genehmigte gewerbliche Betriebsanlagen.... gilt diese Verordnung mit folgenden Abweichungen und Ausnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none">1.....2.....3.....4.....5.....	<p>§ 49. (1) Für bereits genehmigte gewerbliche Betriebsanlagengilt diese Verordnung mit folgenden Abweichungen und Ausnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none">1.....2.....3.....4....5. Mechanische Überfüllsicherungen müssen im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung gemäß § 26 Abs. 3 Z 4 nicht geprüft werden.6. Abweichend von § 35 Abs. 2 Z 1 und Z 2 gilt: kein Schutzstreifen bis zu 5 000 l; bei mehr als 5 000 l bis zu 10 000 l ein Schutzstreifen von 10 m.7. Abweichend von § 35 Abs. 3 gilt: kein Schutzstreifen bis zu 200 000 l.8. Abweichend von § 36 Abs. 2 dürfen Gasöle in oberirdischen Lagerbehältern insgesamt bis zu einer Menge von 12 000 l, bei Betriebstankstellen insgesamt bis zu einer Menge von 20 000 l, gelagert werden.9. Füllstellen an Tankstellen müssen dem § 45 Abs. 1 und Abs. 2 erster Satz spätestens nach Ablauf von zehn Jahren ab dem Inkrafttreten der VbF 2023 BGBl II Nr. 45/2023, entsprechen10.(ehem. 5.)

Analyse

- Ursprünglich in § 26 Abs. 3 Z 4 für wiederkehrende Prüfung die „elektronische Überfüllsicherung“ als zu prüfende Sicherheitseinrichtung
- „Elektronisch“ im Zuge des Begutachtungsverfahrens gestrichen
- In der VbF 1991 keine Prüfung der mechanischen Überfüllsicherung gefordert
- Offenbar noch viele Behälter mit mechanischer Überfüllsicherung
- Prüfung der mechanischen Überfüllsicherung nur mit großem Aufwand möglich (z.B. absichtliches Vollfüllen)
- Prüfpflicht wurde gestrichen, da keine relevanten Schadensereignisse bekannt sind (gilt nur für bestehende Anlagen!)

Analyse

§ 36 VbF 2023 Lagerung von Gasöl an Tankstellen

- § 36 Abs. 2 Gasöle im Freien 50.000 l und in Lagerräumen 5.000 l.
- § 107 VbF 1991: keine Einschränkung auf „im Freien“ mit 6000/12.000/20.000 l - auch in Lagerräumen möglich
- Für bestehende Betriebe gelten die Mengen der VbF 1991 weiter, also auch in Lagerräumen zulässig

§ 45 VbF 2023 Füllstellen an Tankstellen

- Anforderungen offenbar zu streng (welche? Abstellfläche, Abstimmung mit Wirkungsbereich?)
- Übergangsfrist 10 Jahre nach VbF - Novelle, also 2034

Höchstmengenregelung

- Keine Änderung bezüglich § 1 Abs. 8 VbF 2023
- Z 2 (520 m³) war gedacht für zusammenhängende Lagerungen
- Abgeleitet von 130 m³ - größter normgemäßer Lagerbehälter
- Nun: auch bei Zusammenrechnung von Kleinmengen kann die Höchstmenge überschritten werden
- Bei Überschreiten der Menge von 520 m³ in der gesamten Betriebsanlage ist die VbF 2023 nicht anwendbar - kann nur als „Stand der Technik“ herangezogen werden

Häufige Fragen

Lagerraum	Vorratsraum
Eigener Brandabschnitt	Eigener Brandabschnitt oder gemeinsamer Brandabschnitt mit Arbeits- bzw. Verkaufsraum
Lüftung ins Freie als Bestandteil des Brandabschnitts (Zuluft aus Nachbarraum möglich) 5-facher Luftwechsel bei aktiver Lagerung	Keine speziellen Anforderungen an die Lüftung Bei aktiver Lagerung mit geringen Mengen (max. 200 l/h) ausreichende Lüftung empfohlen (0,4-facher Luftwechsel, TRGS 510)
Anforderungen an Ex-Schutz (§ 18 Abs. 2 VbF)	Anforderungen an Ex-Schutz nur bei aktiver Lagerung (§ 19 Abs. 1 VbF)
Lagermengen 250/20.000 (100.000) GK 2 + 3/130.000	Lagermengen z.B. 150/900/1500 ohne GK 1 und > 500 m ² außerhalb von Sicherheitsschränken; 50/500/2500/5000 in Sicherheitsschränken
Kein ständiger Arbeitsplatz	Kein ständiger Arbeitsplatz
Zusammenlagerungen gemäß § 32 VbF	Regale und Abstände gemäß § 47 Abs. 3 VbF

Häufige Fragen

2. Genehmigungsfreistellungsverordnung nach der GewO: Genehmigungsfrei sind u.a.

- § 1 Abs. 1 Z 1 Einzelhandelsbetriebe mit einer Betriebsfläche bis 600 m² (dh. auch Verkaufs- und Vorratsräume)
 - § 1 Abs. 1 Z 3 Lagerbetriebe mit einer Betriebsfläche bis 600 m²
 - In der Tabelle in § 33 sind in Zeile 1 und 3 Lagermengen genannt, für die keine „Aufbewahrungsformen“ erforderlich sind
 - Die Gebindegrößen und Ausführungsbestimmungen in den Abs. 2 - Abs. 5 von § 33 sind keine „Aufbewahrungsformen“
 - Die §§ 30, 31 und 32 VbF 2023 (Allgemeine Bestimmungen, unzulässige Lagerung und Zusammenlagerung) gelten dennoch (sh. § 1 Abs. 1 VbF 2023)
- Die VbF 2023 schließt die Anwendung der 2. GenehmigungsfreistellungsVO nicht aus

Auslegungshilfen

- Protokolle der Bundesgewerbereferententagung (Webseite BMAW)
- Erläuterungen zur VbF - Novelle 2024 dzt. zugänglich
- Erläuterungen zur VbF 2023 über WKO (unter „VbF 2018“) noch verfügbar
- Einführungserlass des ZAI zur VbF 2023 vom 4.4.2023
- „FAQs“ zur VbF über WKO - derzeit Version 5.0 vom Oktober 2023
- Aktualisierte Version der FAQs dzt. in Ausarbeitung
- Beurteilungsgrundlage der öst. Sachverständigen im Betriebsanlagenverfahren für Tankstellen (aus 2005, neue Version in Ausarbeitung, Webseite BMAW)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.